

Kapitel 10 050**Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

10 050 Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz						
E i n n a h m e n						
Steuern und steuerähnliche Abgaben						
099 00	645	Abwasserabgabe. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 71 sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwandes gemäß § 82 LWG (§ 13 AbwAG) verwendet werden.	55 000 000	50 000 000	+5 000 000	53 213
099 11	332	Wasserentnahmeentgelt. Einnahmen über 13 Mio EUR dürfen nur zur Leistung von Ausgaben im Einzelplan 10, Kapitel 10 050 Titel 887 00 bis zur Höhe von 7 Mio. EUR und in der TG 70 sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwandes gemäß § 9 Abs. 1 WasEG zweckgebunden verwendet werden.	95 000 000	110 000 000	-15 000 000	89 057
Verwaltungseinnahmen						
119 00	332	Erstattung von Kosten zur Ausübung der Rechtsaufsicht gemäß Artikel 3 Bilgenentwässerungsverband - Staats- vertrag.	—	—	—	6
119 11	332	Erstattung von Entschädigungen, die aufgrund des Lan- deswassergesetzes vom Land zu leisten sind.	—	—	—	—
119 12	332	Einnahme von Ersatzgeldern nach § 113 LWG. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 66 ver- wendet werden.	—	—	—	—
124 01	332	Mieten und Pachten. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 66 ver- wendet werden.	—	—	—	—
Übrige Einnahmen						
231 10	332	Sonstige Zuweisungen vom Bund. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei den Titelgruppen 66 und 70 verwendet werden.	—	—	—	—
282 00	332	Zuschüsse Dritter zur Durchführung des gewässerkundli- chen Dienstes. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 543 00 ver- wendet werden.	130 000	130 000	—	101

Erläuterungen

Zu Titel 099 00:

Einnahmen aus der Abwasserabgabe gemäß § 1 und § 9 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) sowie durch Vorauszahlungen gemäß § 14 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 15.07.2016, (GV.NRW, S. 539).

Die erhobenen Beträge werden nach Abzug des Verwaltungsaufwandes gemäß § 15 AbwAG.NRW entsprechend der Zweckbindung in § 13 AbwAG verwendet.

Zu Titel 282 00:

Zuschüsse, die für die Tätigkeit der Bezirksregierung Detmold im Sennegebiet von den beteiligten Städten und Industrierwerken nach den Auflagen in den Bewilligungs- und Erlaubnisbescheiden zu zahlen sind.

Kapitel 10 050**Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 62

Aufkommen und Rückzahlungen aus Zuwendungen aus der Abwasserabgabe, Tilgungen und Zinsen aus Darlehen aus der Abwasserabgabe

Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 71 verwendet werden.

119 62	645	Rückzahlungen und Zinsen aus Zuwendungen sowie Zinsen nach § 66 Abs. 3 LWG.	300 000	300 000	—	831
173 62	645	Tilgung (von Gemeinden, GV).	140 000	865 000	-725 000	1 724
177 62	645	Tilgung (von Zweckverbänden).	315 000	835 000	-520 000	1 339
182 62	645	Tilgung (von Sonstigen).	80 000	170 000	-90 000	296
		Summe Titelgruppe 62.	835 000	2 170 000	-1 335 000	4 190
		Gesamteinnahmen Kapitel 10 050.	150 965 000	162 300 000	-11 335 000	146 568

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 62:

Einnahmen aus der Abwasserabgabe gemäß § 1 und § 9 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) sowie durch Vorauszahlungen gemäß § 14 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 15.07.2016, (GV.NRW, S. 539).

Die erhobenen Beträge werden nach Abzug des Verwaltungsaufwandes gemäß § 15 AbwAG.NRW entsprechend der Zweckbindung in § 13 AbwAG verwendet.

1. Rückzahlungen und Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten Zuwendungen aus der Abwasserabgabe,
2. Zinsen und Tilgungen aus Darlehen aus der Abwasserabgabe,
3. Zinsen aus rückwirkend entstandener Abgabeschuld (§ 66 Abs. 3 LWG),
4. Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung,
5. Zinsen bei Stundung,
6. Zinsen bei Abgabenhinterziehung,
7. Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge,
8. Säumniszuschläge und Stornogebühren (§ 45 Nr. 1 a LWG).

Zu Titel 173 62:

Kapitalstand am 1. Januar 2016

	EUR
Ursprungskapital	176.154.300
Restkapital	1.015.979

Zu Titel 177 62:

Kapitalstand am 1. Januar 2016

	EUR
Ursprungskapital	101.551.700
Restkapital	1.189.843

Zu Titel 182 62:

Kapitalstand am 1. Januar 2016

	EUR
Ursprungskapital	74.951.200
Restkapital	491.374

Kapitel 10 050

Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n

Sächliche Verwaltungsausgaben

537 11	646	Untersuchungen im Rahmen der Marktüberwachung im Abfallbereich. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 537 12. Verpflichtungsermächtigung: 15 000 EUR.	25 000	25 000	—	—
537 12	646	Grundlagen der Abfallwirtschaftsplanung. 1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 10 020 Titel 537 12 und Titel 537 11. 2. Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Abfallwirtschaftspläne (räumliche und sachliche Teilpläne) unentgeltlich und Veröffentlichungen über Untersuchungen im Rahmen der Arbeiten zur Aufstellung der Pläne unentgeltlich bzw. unter dem vollen Wert abgegeben werden. Verpflichtungsermächtigung: 60 000 EUR.	214 000	214 000	—	53
537 13	332	Untersuchungen, Versuche und Vorplanungen. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der bei Kapitel 10 090 Titel 271 17 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei Kapitel 10 020 Titel 537 13, Kapitel 03 310 Titelgruppe 71 und bei Kapitel 10 400 Ausgabe-Titelgruppe 61 in Anspruch genommen werden.2 Verpflichtungsermächtigung: 890 000 EUR.	570 000	620 000	-50 000	248
543 00	645	Verwendung der von Dritten zur Durchführung des gewässerkundlichen Dienstes zur Verfügung gestellten Mittel. . 1. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 282 00 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO)	130 000	130 000	—	94

Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)

685 10	332	Zuschuss an das Institut für Bautechnik (DIBt), Berlin. . . .	105 000	105 000	—	99
685 20	645	Zuschuss an das "BEW - Das Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft GmbH", Duisburg und Essen.	420 000	420 000	—	379

Ausgaben für Investitionen

883 00	332	Zuweisungen für Maßnahmen des Bodenschutzes. . . . Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR.	380 000	380 000	—	233
887 00	332	Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung. 1. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der im Titel 099 11 aufkommenden Einnahmen in der Höhe geleistet werden, in der die Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 WasEG der Entgeltpflichtigen über die entnommenen Wassermengen vorliegen. Von dem Aufkommen der Einnahmen verbleiben 13 Mio. EUR im Landeshaushalt. Weitere 74,2 Mio. EUR werden bei Titelgruppe 70 zweckgebunden verwendet, soweit die Einnahmen nicht bei Titel 099 11 für Verwaltungskosten des Landes in Anspruch genommen werden (§ 17 Abs. 3 LHO); 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 10 020 Titel 883 11 sowie bei Kapitel 10 090 Titelgruppen 75 und 82.	11 600 000	11 600 000	—	7 000

Erläuterungen

Zu Titel 537 12:

Nach § 30 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 16 ff. des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung sind Abfallwirtschaftspläne aufzustellen, in bestimmten Abständen auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben.

	EUR
Verausgabt 1974 bis 2015	10.765.698
Veranschlagt 2016	214.000
Veranschlagt 2017	214.000
Bisher ausgegeben bzw. veranschlagt	11.193.698

Zu Titel 537 13:

Weniger durch Umsetzung von 50.000 EUR nach Kapitel 10 020 Titel 537 13 für Qualifizierung des bürgerlichen Engagements.

Zu Titel 543 00:

Vergleiche Erläuterung zu Titel 282 00.

Zu Titel 685 20:

Veranschlagt sind

1. Projektförderung.	183 000 EUR
2. Schuldendienst.	237 000 EUR
Zusammen.	420 000 EUR

Ein zusätzlicher Anteil der Mittel für das BEW wird aus Kapitel 10 050 Titelgruppe 71 finanziert.

Zu Titel 883 00:

Für Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen, für die Wiedernutzbarmachung von Flächen mit bestehenden Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sowie zur Etablierung des Bodenschutzes gewährt das Land Zuweisungen.

Zu Titel 887 00:

Für Projekte zur Unterstützung der Kommunen bei der Flächenbereitstellung für Flüchtlingsunterkünfte und für dauerhaften Wohnraum, bei der Flächen-suche und -aufbereitung, insbesondere bei der Identifikation und Aufbereitung von Brachflächen im Einzelfall.

Kapitel 10 050
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 66

Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 10 090 Titelgruppen 75 und 82.
4. Mehrausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 12 und Titel 124 01 aufgekommene Einnahmen geleistet werden
5. Einnahmen bei Titel 231 10 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden, soweit sie nicht bereits bei Titelgruppe 70 in Anspruch genommen worden sind.
6. Einnahmen aus Kapitel 10 090 Titel 119 43 fließen den Ausgaben zu, sofern sie nicht bereits bei Kapitel 10 090 Titel 547 00 und Kapitel 10 010 Titel 422 01 und 427 01 verwendet werden.
7. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

427 66	332	Vergütungen für Löhne und Aushilfen.	76 700	76 700	—	—
526 66	332	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten.	—	—	—	—
531 66	332	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	—	—	1
537 66	332	Untersuchungen und Planungen. Verpflichtungsermächtigung: 4 350 000 EUR.	1 515 700	3 000 000	-1 484 300	1 118
538 66	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte).	50 000	50 000	—	110
541 66	332	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl..	15 000	15 000	—	12
546 66	332	Abgeltung von Unterhaltungsaufwendungen.	—	—	—	—
547 66	332	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben. Verpflichtungsermächtigung: 600 000 EUR.	335 000	150 000	+185 000	50
631 66	332	Sonstige Zuweisungen an den Bund.	10 000	10 000	—	—
633 66	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	53 400	100 800	-47 400	—
637 66	332	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.	—	—	—	—
661 66	332	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
664 66	332	Schuldendiensthilfe an öffentliche Einrichtungen. Verpflichtungsermächtigung: 950 000 EUR.	208 300	408 300	-200 000	—
681 66	332	Entschädigungen und sonstige Leistungen.	23 000	23 000	—	—
683 66	332	Zuschüsse.	10 000	10 000	—	20
712 66	332	Ausbaumaßnahmen.	60 000	400 000	-340 000	1 229

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 66:**Ausgaben für folgende Maßnahmen:**

	2017 EUR
1. Vorarbeiten im Bereich des Flussbaus, des Hochwasserschutzes und der EG - Hochwasserrisikomanagement - Richtlinie	5.610.000
2. Hochwasserschutz	43.266.100
3. Renaturierung ökologisch nicht befriedigender Gewässer	150.000
4. Wasserbaumaßnahmen im Emscher-Lippe Raum	750.000
5. Ausgleichsmaßnahmen nach § 2 Ziffer 2 bis 4 des Landschaftsgesetzes	200.000
Zusammen	49.976.100

Kapitel 10 050**Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

Kapitel			Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung		2017	2016	weniger (-)	2015
Funkt.- Kennziffer			EUR	EUR	EUR	TEUR
812 66 332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.		—	—	—	892
821 66 332	Erwerb von Grundstücken (durch das Land).		—	—	—	100
883 66 332	Zuweisungen (an Gemeinden, GV).		29 000 000	20 544 000	+8 456 000	7 410
	Verpflichtungsermächtigung: 34 575 300 EUR.					
887 66 332	Zuweisungen (an Zweckverbände).		18 619 000	11 863 200	+6 755 800	8 488
	Verpflichtungsermächtigung: 21 570 800 EUR.					
	Summe Titelgruppe 66.		49 976 100	36 651 000	+13 325 100	19 431

Kapitel 10 050

Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 70					
Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes und Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.					
3. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 10 020 Titelgruppe 77.					
4. Siehe Personalausgabenvermerk Nr. 8 bei Kapitel 10 400.					
5. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der im Titel 099 11 aufkommenden Einnahmen in der Höhe geleistet werden, in der die Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 WasEG der Entgeltpflichtigen über die entnommenen Wassermengen vorliegen. Von dem Aufkommen der Einnahmen verbleiben 13 Mio. EUR im Landeshaushalt. Weitere 7 Mio. EUR werden bei Kapitel 10 050 Titel 887 00 zweckgebunden verwendet, soweit die Einnahmen nicht bei Titel 099 11 für Verwaltungskosten des Landes in Anspruch genommen werden (§ 17 Abs. 3 LHO).					
6. Einnahmen bei Titel 231 10 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden, soweit sie nicht bereits bei Titelgruppe 66 in Anspruch genommen worden sind.					
7. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
427 70	332 Vergütungen für Löhne und Aushilfen.	—	—	—	—
511 70	332 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände. Verpflichtungsermächtigung: 3 000 000 EUR.	880 000	30 000	+850 000	99
526 70	332 Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten.	120 000	120 000	—	14
531 70	332 Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	200 000	200 000	—	159
537 70	332 Vergabe von Planungen, Untersuchungen etc. Verpflichtungsermächtigung: 4 500 000 EUR.	3 400 000	3 400 000	—	3 723
538 70	332 Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte). . . . Verpflichtungsermächtigung: 2 550 000 EUR.	1 439 600	1 430 000	+9 600	801
541 70	332 Ausgaben für Veranstaltungen und dgl. Verpflichtungsermächtigung: 1 300 000 EUR.	450 000	450 000	—	223
547 70	332 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	60 000	60 000	—	—
632 70	332 Sonstige Zuweisungen an Länder.	—	—	—	—
633 70	332 Zuweisungen (an Gemeinden, Gemeindeverbände). . . .	400 000	400 000	—	7
637 70	332 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände. Verpflichtungsermächtigung: 2 250 000 EUR.	527 100	500 000	+27 100	195
661 70	332 Schuldendiensthilfe an öffentliche Unternehmen. Verpflichtungsermächtigung: 2 800 000 EUR.	1 500 000	1 000 000	+500 000	—
664 70	332 Schuldendiensthilfe an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—	—
671 70	332 Erstattung von Verwaltungskosten an die Landwirtschaftskammer.	2 380 000	1 880 000	+500 000	1 880
685 70	332 Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen. Verpflichtungsermächtigung: 2 400 000 EUR.	14 118 900	16 100 000	-1 981 100	5 540

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) schafft einen einheitlichen Rahmen für den Gewässerschutz.

Die WRRL beinhaltet als zentrales Instrument die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebiete. Darin sind die Gewässernutzungen, die Gewässerbelastungen, der Zustand der Gewässer, die Bewirtschaftungsziele und die da zugehörigen erforderlichen Maßnahmen beschrieben.

Zusätzlich können Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL aus

- Kapitel 10 050 Titelgruppe 66,

- Kapitel 10 050 Titelgruppe 71,

- Kapitel 10 080 Titelgruppe 66,

- Kapitel 10 080 Titelgruppe 76

gefördert werden, soweit sie den Zweckbestimmungen dieser Haushaltsstellen entsprechen.

Ausgaben für folgende Maßnahmen:

	2017 EUR
1. Überwachung des Gewässerzustandes (Monitoring)	1.200.000
2. Erstellung Bewirtschaftungsplan, Berichtersstattung EU-Kommission	100.000
3. Öffentlichkeitsarbeit	500.000
4. Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes	72.400.000
Zusammen	74.200.000

Für die Umsetzung der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind im Kapitel 10 170 3.000.000 EUR veranschlagt.

Die fristgerechte Umsetzung des WRRL - Maßnahmenprogramms erfordert für den Bereich ökologische Gewässerentwicklung einen Investitionsbedarf von insgesamt etwa 2,7 Mrd. EUR. Zur gleichmäßigen Maßnahmenumsetzung werden in 2017 74,2 Mio. EUR Landesmittel zur Verfügung gestellt. Die in der Titelgruppe 70 etatisierten Haushaltsmittel in Höhe von 74.200.000 EUR werden aus dem Wasserentnahmeentgelt bereitgestellt.

Danach wird

- in voller Höhe der für den Vollzug des Wasserentnahmeentgeltes gemäß § 9 Abs. 1 WasEG entstehende

Personal- und Sachaufwand.	800 000 EUR
------------------------------------	-------------

aus den Aufkommen gedeckt.

Zusammen.	800 000 EUR
-------------------	-------------

Zu Titel 671 70:

Die Mittel sind für die Umsetzung der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der Wasserrahmenrichtlinie, zusätzlich zu den Mitteln im Kapitel 10 170 Titel 671 11, veranschlagt.

Kapitel 10 050

Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
711 70 332	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.	—	—	—	80
712 70 332	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Verpflichtungsermächtigung: 3 500 000 EUR.	4 500 000	3 000 000	+1 500 000	324
812 70 332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.	1 200 000	1 200 000	—	58
821 70 332	Erwerb von Grundstücken. Verpflichtungsermächtigung: 4 700 000 EUR.	1 900 000	2 200 000	-300 000	22 389
883 70 332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 10 090 Titelgruppe 60. Verpflichtungsermächtigung: 36 000 000 EUR.	18 272 700	24 770 000	-6 497 300	28 940
887 70 332	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 10 090 Titelgruppe 60. Verpflichtungsermächtigung: 27 000 000 EUR.	21 101 600	24 220 000	-3 118 400	15 501
892 70 332	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 10 090 Titelgruppe 60.	—	—	—	—
893 70 332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 10 090 Titelgruppe 60.	1 750 100	740 000	+1 010 100	60
	Summe Titelgruppe 70.	74 200 000	81 700 000	-7 500 000	79 992

Kapitel 10 050

Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 71					
Verwendung der Abwasserabgabe					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.					
3. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titeln 099 00 und der Einnahme-Titelgruppe 62 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit die Einnahmen nicht bei Titel 099 00 für Verwaltungskosten des Landes in Anspruch genommen werden.					
4. Siehe Personalausgabenvermerk Nr. 6 und Nr. 7 bei Kapitel 10 400.					
5. (§ 17 Abs. 3 LHO)					
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
427 71	645 Vergütungen für Löhne und Aushilfen.	250 000	250 000	—	527
511 71	645 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände.	—	—	—	—
517 71	645 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume.	30 000	30 000	—	99
518 71	645 Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume.	40 000	40 000	—	52
526 71	645 Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten im Zusammenhang mit Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe.	50 000	50 000	—	122
531 71	645 Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	100 000	100 000	—	193
537 71	645 Versuche und Untersuchungen zur Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte. Verpflichtungsermächtigung: 6 000 000 EUR.	7 200 000	6 650 000	+550 000	2 528
538 71	645 Ausgaben für die Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte).	2 415 000	2 000 000	+415 000	1 543
539 71	645 Schulungsseminare für die Ausbildung von qualifiziertem Personal für die Zustandserfassung von Kanälen.	—	—	—	—
631 71	645 Erstattung von Verwaltungsausgaben an den Bund.	200 000	—	+200 000	—
633 71	645 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	1 500 000	1 000 000	+500 000	3 600
637 71	645 Zuweisungen an Zweckverbände.	100 000	100 000	—	68
661 71	645 Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen. Verpflichtungsermächtigung: 10 000 000 EUR.	21 000 000	20 000 000	+1 000 000	26 976
662 71	645 Schuldendiensthilfen an private Unternehmen.	—	—	—	913
671 71	645 Erstattungen im Inland.	—	—	—	—
683 71	645 Zuschüsse (an private Unternehmen).	300 000	300 000	—	—
685 71	645 Zuschüsse für laufende Zwecke an Universitäten.	—	—	—	1 580

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 71:

Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen zu verwenden, die
 - durch Verminderung oder Beseitigung der Schädlichkeit oder
 - durch ganze oder teilweise Verhinderung der Entstehung
 von Abwasser i.S. von § 1 Abs. 1 AbwAG der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen.

Ausgaben für folgende Maßnahmen:

	2017 EUR	2016 EUR
1. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen	9.000.000	9.000.000
2. Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers	8.000.000	7.000.000
3. Bau von Ring- und Auffangkanälen an Talsperren und Seeufern sowie von Hauptverbindungssammlern, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen	8.000.000	8.000.000
4. Bau von Anlagen zur Beseitigung des Klärschlamm	6.000.000	5.000.000
5. Maßnahmen im und am Gewässer zur Beobachtung und Verbesserung der Gewässergüte wie Niedrigwasseraufhöhung oder Sauerstoffanreicherung sowie zur Gewässerunterhaltung	9.000.000	8.000.000
6. Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte einschließlich der dazu notwendigen Untersuchungen	9.535.000	9.070.000
7. Masterplan Wasser	1.000.000	1.000.000
8. Zuschüsse zu den Betriebs- und Verwaltungskosten der innerstaatlichen Institution nach dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt.	100.000	100.000
Zusammen	50.635.000	47.170.000

Die Mittel werden vergeben unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Notwendigkeiten, die über den unmittelbaren Bereich des Verschmutzers hinausgehen und der zu erwartenden Entwicklung Rechnung tragen.

Nach § 82 LWG i.V. mit § 13 AbwAG wird der Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gedeckt.

Danach wird

- in voller Höhe der für Festsetzen und Erheben der Abwasserabgabe entstehende Personal- und Sachaufwand.	2 600 000	EUR
- zu einem Drittel der bei der Überwachung nach §70 LWG entstehende Personal- und Sachaufwand.	2 400 000	EUR
Zusammen.	5 000 000	EUR

- ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 10 v.H. ist in den o.a. Beträgen berücksichtigt - aus dem Aufkommen gedeckt;

In Höhe von 5.000.000 EUR verbleiben Haushaltsmittel im Kapitel 10 050 Titel 099 00.

Zu Titel 637 71:

Zuschüsse zu den Betriebs- und Verwaltungskosten der innerstaatlichen Institution nach dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt.

Kapitel 10 050**Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
686 71	645	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung.	300 000	300 000	—	626
812 71	645	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.	50 000	50 000	—	1 339
883 71	645	Zuweisungen (an Gemeinden, GV).	12 800 000	12 000 000	+800 000	1 119
887 71	645	Zuweisungen (an Zweckverbände).	3 000 000	3 000 000	—	6 236
891 71	645	Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen).	—	—	—	—
892 71	645	Zuschüsse (an private Unternehmen).	300 000	300 000	—	415
893 71	645	Zuschüsse (an Sonstige).	1 000 000	1 000 000	—	—
Summe Titelgruppe 71.			50 635 000	47 170 000	+3 465 000	47 936
Gesamtausgaben Kapitel 10 050.			188 255 100	179 015 000	+9 240 100	155 465
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 10 050.			169 261 100	155 206 100	+14 055 000	

